

Ein neuer Brunnen für die Brunnkapelle zu Pinggau (1809)

Von Anton L. Schuller

Das Wasser vom „Frauen-Brunn“ zu Pinggau — gemeint ist damit die Brunnkapelle bei der Wallfahrtskirche „Maria Hasel“ — wird erstmals 1696 genannt, obwohl wir von der benachbarten Kirche bereits ab 1377 Kunde haben. Beachtenswert ist auch, daß im Mirakelbuch¹ der Kirche — dessen Eintragungen vorwiegend aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammen — das Wasser aus der Seitenwunde des Heilandes kaum eine Rolle spielt. In einigen wenigen überlieferten Mirakeln brachten Waschungen am Gnadenbrunnen Linderung von Fuß- und Augenleiden; gelegentlich soll es auch als Anti-Kropf-Mittel und gegen Feldschädlinge erfolgreich verwendet worden sein. Stadtpfarrer Aquilin Julius Caesar, der bekannte „Vater der steirischen Geschichtsschreibung“, hatte sich zum Ziel gesetzt, die Filiationkirche Pinggau als Marienwallfahrtsort ebenso bekannt zu machen, wie es Mariazell zu diesem Zeitpunkte — d. i. die zweite Hälfte des

¹ Vgl. Anton L. Schuller, Das Mirakelbuch der Wallfahrtskirche „Maria Hasel“ in Pinggau, in: ZHVSt. 68/1977, S. 245—277.

18. Jahrhunderts — schon war. Sein Bemühen, für Pinggau eine eigene bischöfliche Wunderkommission errichtet zu bekommen, brachte ihm nur Ärger und Verdruß. Letzten Endes kommt es zum Verbot, Mirakel zu verkünden; die Motivtafeln müssen aus der Kirche und aus der Brunnkapelle entfernt werden, ja es droht überhaupt die Gefahr der Schließung der Kirche. Dies deshalb, weil Caesar — als Stadtpfarrer von Friedberg — gegen die Errichtung einer Lokalkuratie in Pinggau aufgetreten war. Seine Argumente erweckten den Eindruck, die Kirche sei überhaupt überflüssig. Dr. Patriz Jenamy, der Nachfolger Caesars, konnte die Schließung gerade noch verhindern. Ferner war es verboten, Prozessionen nach Pinggau zu veranstalten, Wallfahrer durften nicht betreut werden und fremde Priester durften in Pinggau — so wie auch in allen übrigen Kirchfahrtorten — nicht die Beichte hören.² Trotz all dieser Verbote konnte der Zustrom der Wallfahrer und die Motivfrömmigkeit nicht ganz unterdrückt werden, obwohl die Friedberger Geistlichkeit sehr bemüht war, die Einhaltung der Gesetze durchzusetzen.

Diese Maßnahmen zur „allgemeinen Volksaufklärung“ scheinen den Pinggauer Schmied *Johann Pinter*, Besitzer des zur Herrschaft Eichberg gehörigen Viertelhofes *Bartlschmied*³, heute *Riebenbauer-Schermann* (Pinggau, Haus Nr. 31), ermutigt zu haben, auf seine Weise etwas zur Volksaufklärung beizutragen, indem er den Gnadenbrunnen der Brunnkapelle zeitweise trockenlegte und das Wasser für eigene Bedürfnisse verwendete. 1794 hatte Pinter den Hof von seinem Vater übernommen. Obwohl von jeher der Brunnen der Brunnkapelle aus einer Quelle hinter dem Bartlschmied-Haus gespeist wurde — die Brunnstube ist dem Verfasser heute noch bekannt —, wollte er das Wasser für sich allein haben. Diese eigenmächtige Ableitung des Wassers brachte jene Pinggauer auf den Plan, die den Brunnkapellen-Brunnen für die eigene Wasserversorgung benötigten, denn er hatte, wie sich zeigte, die Funktion eines Dorfbrunnens. Da die Brunnkapelle auf dem Grund der Pfarrhofgült Friedberg stand, war der Stadtpfarrer von Friedberg als Grundobrigkeit für die Erhaltung des Brunnens verantwortlich. Der Streit zwischen Pinter und Stadtpfarrer wogte hin und her, bis Dechant Korper, des Streites müde, die nächste Gelegenheit nützte, um den Pinggauern einen fließenden Brunnen zu sichern und den Streit zu beenden. Wie den Protokollen der Stadtpfarrgült zu entnehmen ist, erklärte sich 1809 der Nachbar des Johann Pinter, der Stadtpfarrhof-Untertan *Michael Zinggl*, Besitzer des *Lebzelter-Hauses*⁴, heute *Lukabauer-Haus* (Pinggau, Haus Nr. 30), bereit, ebenfalls hinter seinem Hause einen neuen Brunnen graben zu lassen und keine Einwendungen gegen die erforderliche Rohrleitung über seinen Grund zur Brunnkapelle zu machen. Der neue Brunnen entstand ohne Zutun des Grundbesitzers mit Hilfe von Spenden und durch freiwillig geleistete Hand- und Zugschlagwerke. Die erforderlichen Holzrohre für die Zuleitung zur Kapelle brachten die Schaueregger Bauern als Spende. Am 20. Juli 1810 wurde dann noch ein förmlicher Vertrag zwischen Kirche und Grundbesitzer (*Michael Zinggl*) abgeschlossen, dessen wichtigste Bestimmung war, daß der Brunnen der Kapelle in Pinggau *ewig verschrieben* sein sollte. Weiters wurde festgelegt: 1. Reparaturen, sofern Hand- und Zugschlagwerke notwendig sind, sind von der Pinggauer Dorfgemeinde unentgeltlich zu leisten, sofern Geldauslagen für das Material erforderlich, sind sie aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten. 2. Der Brunnen ist frei zugänglich für Pinggauer und für Fremde; er soll ungehindert fließen und stets offen stehen.

² Diözesanarchiv Graz III e 12, Kapl.

³ Herrschaft Eichberg, Urbar-Nr. 10, Amt Pinggau.

⁴ Stadtpfarrhof Friedberg, Urbar-Nr. 3, Pinggau.

3. Erst das ablaufende Wasser soll dem Michael Zinggl und seinen Nachfahren zur freien Ableitung und willkürlichen Benutzung ungeteilt zustehen. 4. Keinem Besitzer des *Lebzelter*-Hauses ist es gestattet, Wasser aus den Röhren der Zuleitung abzuzapfen oder den Zufluß zu vermindern. 5. Niemals darf eine Vergütung gefordert werden, da der Besitzer dieses Hauses aus dem Genusse des Wassers selbst die größte Wohltat habe. 6. Die *Pinggauer* Kirchenpröpste sind für die Erhaltung des Brunnens verantwortlich. Sie haben sich rechtzeitig um die notwendigen Reparaturen zu kümmern bzw. sie dem Pfarrer in *Friedberg* zu melden.⁵

Für die beiden Vertragspartner, *Dechant* *Korper* und *Michael Zinggl*, schien die Sache ausreichend geregelt. Keiner dachte daran, diese „ewigen“ Rechte der Kirche grundbücherlich festzuhalten. Doch für *Franz Zinggl*, den Sohn des *Michael* und ab 1815 Besitznachfolger, war dieses Nutzungsrecht ein Dorn im Auge. 1821 glaubte er, die Formel gefunden zu haben, die ihn von der vermeintlichen Besitzstörung befreien könnte. Da er nicht nach Erb-, sondern nach Kaufrecht in den Besitz des Hauses gekommen war, wollte er sich nach dem Grundsatz „Kauf bricht Verträge“ des Brunnens bemächtigen und das Wasser — ab Quelle — sofort für den Eigenbedarf verwenden. Diese Anmaßung wurde von den betroffenen Brunnenbenützern nicht hingenommen und dem Stadtpfarrer in *Friedberg* als Grundobrigkeit gemeldet. Als er *Zinggl* zur Rede stellen wollte, wurde dieser ausfällig. Da er betrunken war, mußte der Stadtpfarrer die Assistenz des Bezirksmagistrates *Friedberg* anfordern, um auf diese Weise ein Verhör als Grundobrigkeit durchführen zu können. Da *Franz Zinggl* beharrlich auf seinem Standpunkte blieb, der Vertrag seines Vaters verpflichte ihn überhaupt nicht, kam die Streitfrage vor das Ortsgericht *Friedberg*. Der *Friedberger* Syndikus entschied mit 30. Mai 1821, daß der Vertrag mit *Michael Zinggl* Servitutskraft habe und daher ins Grundbuch einzutragen sei. Mit 9. Juni wurde daher das Anrecht der Kirche im Grundbuch der Stadtpfarrgült pränotiert.⁶ Weil *Zinggl* von der Freundschaft zwischen Stadtpfarrer und Syndikus wußte, lehnte er das Urteil als unsachlich ab und machte — mit Hilfe seines Anwaltes — Eingaben an das k.k. Fiskalamt und das Kreisamt. 1823 wurde der Fall *Zinggl* an das Ortsgericht *Hartberg* delegiert. Aber auch hier wurden die Rechte der Kirche an der *Zinggl*'schen Quelle als Servitut anerkannt, denn es änderte sich nichts an den Gegebenheiten, obwohl der Prozeß noch 1823 andauerte.

1858, am 26. Dezember, wurde der Vertrag zwischen Filialkirche und dem Besitznachfolger erneuert und mit 26. Jänner 1859 als Servitut in das Grundbuch eingetragen. 1873 ging das *Lebzelter*-Haus samt dazugehörenden Gründen in den Besitz von *Josef* und *Katharina Lukabauer* über; ihre Nachkommen sind auch heute noch die Eigentümer.

⁵ Stiftsarchiv *Vorau*, Sch. 69. Stmk. Landesarchiv, GbAR 5131 (*Friedberg*, Pfarrgült) Urk.-B., fol. 22.

⁶ Stmk. Landesarchiv, GbNR, BG *Friedberg*, Nr. 13 (*Pfarrhof Friedberg*), Urb.-Nr. 3.

Die Grundbuchurkunde über die Grundbesitzverhältnisse
1821-1821

Friedberg

Das Grundbuchurkunde über die Grundbesitzverhältnisse
des Grundbesitzers *Michael Zinggl* in *Friedberg*, Nr. 13, ist
aus dem Grundbuchurkunde über die Grundbesitzverhältnisse
des Grundbesitzers *Michael Zinggl* in *Friedberg*, Nr. 13, entnommen.

Die Grundbuchurkunde über die Grundbesitzverhältnisse
des Grundbesitzers *Michael Zinggl* in *Friedberg*, Nr. 13, ist
aus dem Grundbuchurkunde über die Grundbesitzverhältnisse
des Grundbesitzers *Michael Zinggl* in *Friedberg*, Nr. 13, entnommen.

Die Grundbuchurkunde über die Grundbesitzverhältnisse
des Grundbesitzers *Michael Zinggl* in *Friedberg*, Nr. 13, ist
aus dem Grundbuchurkunde über die Grundbesitzverhältnisse
des Grundbesitzers *Michael Zinggl* in *Friedberg*, Nr. 13, entnommen.

Die Grundbuchurkunde über die Grundbesitzverhältnisse
des Grundbesitzers *Michael Zinggl* in *Friedberg*, Nr. 13, ist
aus dem Grundbuchurkunde über die Grundbesitzverhältnisse
des Grundbesitzers *Michael Zinggl* in *Friedberg*, Nr. 13, entnommen.

Die Grundbuchurkunde über die Grundbesitzverhältnisse
des Grundbesitzers *Michael Zinggl* in *Friedberg*, Nr. 13, ist
aus dem Grundbuchurkunde über die Grundbesitzverhältnisse
des Grundbesitzers *Michael Zinggl* in *Friedberg*, Nr. 13, entnommen.

Die Grundbuchurkunde über die Grundbesitzverhältnisse
des Grundbesitzers *Michael Zinggl* in *Friedberg*, Nr. 13, ist
aus dem Grundbuchurkunde über die Grundbesitzverhältnisse
des Grundbesitzers *Michael Zinggl* in *Friedberg*, Nr. 13, entnommen.

Die Grundbuchurkunde über die Grundbesitzverhältnisse
des Grundbesitzers *Michael Zinggl* in *Friedberg*, Nr. 13, ist
aus dem Grundbuchurkunde über die Grundbesitzverhältnisse
des Grundbesitzers *Michael Zinggl* in *Friedberg*, Nr. 13, entnommen.